Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 174/2026	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 16.06.2026	Federführung: 1.2	TL: Herr Stoff SB: Herr Diefenbach

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2026	vorberatend
Rat	09.07.2026	beschließend

Bildung von Ermächtigungsresten im Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage beigefügten Übersichten über die Ermächtigungsübertragungen von 2025 nach 2026 gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) werden zur Kenntnis genommen und der erforderlichen Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2026 wird zugestimmt.

Im Ergebnishaushalt (siehe Anlage 1)	**20.600,00 €**
Im Finanzhaushalt (siehe Anlage 2)	**13.259.655,75 €**

Sachdarstellung:
Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Kall ist grundsätzlich zeitlich begrenzt. Sie tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Folglich können die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen nur im Rahmen der zeitlichen Befristung der Haushaltssatzung auf das Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf des Haushaltsjahres kann die Gemeinde, unter Beachtung des Periodenprinzips und des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit, die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen nur dann noch für die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft in Anspruch nehmen, wenn deren Bindung an das Haushaltsjahr aufgehoben werden kann und die noch nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen ohne vorherige Veranschlagung an das Folgejahr gebunden werden können.

In Einzelfällen bedarf es aus zeitlichen oder sachlichen Gründen sowie zur Vermeidung von Einschränkungen bei der laufenden Aufgabenerfüllung der Weitergeltung der haushaltsmäßigen Ermächtigungen über Aufwendungen und Auszahlungen über das Haushaltsjahr hinaus.

Gemäß § 22 KomHVO NRW können Ermächtigungen übertragen werden. Im Wege der Ermächtigungsübertragung werden nicht Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, sondern es werden die dafür vom Rat erteilten Ermächtigungen in zeitlicher Hinsicht verschoben und es stehen im Folgejahr auch die für das Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel weiter zur Verfügung. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres und haben haushaltswirtschaftlich zur Folge, dass das Haushaltsjahr entlastet aber das Folgejahr durch die Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen belastet wird.

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und dem Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Diese ist der Vorlage als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.